

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

---

Ausschußbericht

Beilage 396

## B e r i c h t

des Rechtsausschusses über den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 290), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 15 - 250) (Beilage 396).

Der Rechtsausschuß hat den Landesverfassungsgesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am Donnerstag, dem 1. März 1990, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Fuith wurde zum Berichterstatter gewählt.

Im Rahmen seines Berichtes beantragte Landtagsabgeordneter Mag. Fuith einen Ergänzungsantrag zum Artikel 60 Abs. 2 und einen Abänderungsantrag zum Artikel 62 Abs. 2. Ebenso sollten die Erläuterungen entsprechend ergänzt bzw. abgeändert werden.

Landtagsabgeordneter Dr. Rauter stellte im Rahmen seiner Wortmeldung den Antrag, die Behandlung des gegenständlichen Landesverfassungsgesetzentwurfes zurückzustellen.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Berichterstatters wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, mit nachstehender Abänderung und Ergänzung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Nach der Ziffer 4. ist eine neue Ziffer 5. einzufügen, die zu lauten hat:

"5. Dem Artikel 60 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

Die gleichen Beschlüßerfordernisse kann die Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung für Angelegenheiten vorsehen, die für das Land und seine Entwicklung von besonderer Wichtigkeit sind."

2. Die Ziffer 5. hat richtig Ziffer 6. zu lauten und der Absatz 2 im Artikel 62 hat zu lauten:

"(2) Die Amtsverschwiegenheit besteht für die Mitglieder der Landesregierung nicht gegenüber dem Landtag, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt."

3. Die Ziffern 6. und 7. erhalten die Bezeichnung 7. und 8.

-----

1. In den "Erläuterungen, Allgemeiner Teil", Seite 3, hat der zweite Satz zu lauten:

"Es ist nach wie vor die Verlautbarung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Vereinbarungen gemäß Art. 82 L-VG und von Verordnungen im Landesgesetzblatt obligatorisch, wobei jedoch bestimmte Arten von Verordnungen zunächst auch auf andere Weise kundgemacht werden können und schon diese Kundmachung die Verbindlichkeit der Verordnung bewirkt; auch diese Verordnungen sind jedoch nachträglich im Landesgesetzblatt zu verlautbaren."

2. Der letzte Absatz der Erläuterungen zu Z. 1 (Art. 35) hat wie folgt zu lauten:

"Deshalb wird im neuen Art. 35 Abs. 2 auf Verfassungsstufe diese Möglichkeit geschaffen. Durch einfaches Gesetz kann nunmehr eine andere Art der Verlautbarung vorgesehen werden. Dem Landesgesetzgeber obliegt es, detaillierte Regelungen über die Kundmachungsart zu erlassen."

3. Der letzte Satz der Erläuterungen zu Z. 4 (Art. 50) hat wie folgt zu lauten:

"Zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident des Landtages spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist die Abstimmung darüber durchführen zu lassen, ob anstelle der von der Landesregierung erlassenen Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz beschlossen oder das Verlangen gestellt wird, daß diese Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird."

4. Nach den Erläuterungen zu Z. 4 (Artikel 50) sind nachstehende Erläuterungen einzufügen:

" Zu Z. 5 (Artikel 60 Abs. 2)

Nach der derzeitigen Verfassungslage des Art. 60 Abs. 1 L-VG, LGBI.Nr. 42/1981, ist zu einem Beschluß der Landesregierung die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Landesregierung und im Zusammenhang mit § 10 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung (GeOL), LGBI.Nr. 11/1969 i.d.g.F., die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Darüber hinaus sieht Art. 60 Abs. 2 L-VG im Zusammenhang mit § 11 GeOL die Anwesenheit und Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Landesregierung für Beschlüsse vor, mit denen die Geschäftsordnung der Landesregierung, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung erlassen oder abgeändert werden.

Diese besonderen Anwesenheits- und Abstimmungsquoten sind jedoch nur für diese im Art. 60 Abs. 2 L-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten vorgesehen, sodaß die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung in verfassungsrechtlich zulässiger Weise keine weiteren Angelegenheiten diesen besonderen Mehrheitserfordernissen unterwerfen kann.

Diese besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse sollen jedoch nicht nur für die derzeit in Art. 60 Abs. 2 L-VG aufgezählten Angelegenheiten, sondern auch für diejenigen Angelegenheiten, die für das Burgenland und seine Entwicklung von besonderer Wichtigkeit sind, zum Tragen kommen.

Dieses Ziel soll durch die Anfügung eines zweiten Satzes im Art. 60 Abs. 2 L-VG erreicht werden.

Es wird dadurch der Landesregierung auf Verfassungsebene die Möglichkeit eröffnet, diejenigen Angelegenheiten, die für das Land und seine Entwicklung von besonderer Wichtigkeit sind, in der Geschäftsordnung der Landesregierung zu bestimmen und die Beschlußfassung darüber an die im ersten Satz des Art. 60 Abs. 2 genannten besonderen Mehrheitserfordernisse binden."

5. Auf Seite 7 der Erläuterungen hat es anstatt "Zu Z. 5 (Artikel 62)" richtig "Zu Z. 6 (Artikel 62)" zu lauten und nach dem ersten Absatz, auf Seite 8, der mit den Worten "eine Geheimhaltung zu rechtfertigen." endet, sind folgende Erläuterungen einzufügen:  
"Die Verpflichtung der Mitglieder der Landesregierung zur Wahrung des Datenschutzes bei Auskünften an den Landtag ergibt sich bereits aus der Verfassungsbestimmung des Art. I des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978. Eine nochmalige Erwähnung im Landesverfassungsgesetz erscheint deshalb entbehrlich."
6. Auf Seite 8 der Erläuterungen hat es anstatt "Zu Z. 6 (Artikel 65 Abs. 5)" richtig "Zu Z. 7 (Artikel 65 Abs. 5)" zu lauten.
7. Und auf Seite 9 der Erläuterungen hat es anstatt "Zu Z. 7 (Art. 82 und 83)" richtig "Zu Z. 8 (Art. 82 und 83)" zu lauten, und im vorletzten Satz hat es anstelle von "eine Zustimmung" richtig "einer Zustimmung" zu lauten.

Eisenstadt, am 1. März 1990

Der Berichterstatter:

Mag. Fuith eh.

Der Obmann:

Grath eh.